



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUSEN**

WALDREGLEMENT

Stand September 1989

Die Bürgergemeinde Lausen erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Vollziehungs-Verordnung vom 3. Dezember 1903 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (Forstpolizeigesetz) nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen folgendes Reglement:

I ALLGEMEINES

§ 1 Bewirtschaftung/Forstrevier

Der Bürgergemeinde obliegt die Bewirtschaftung ihres Waldes. Sie kann sich mit Waldeigentümern benachbarter Gemeinden zu einem Forstrevier zusammenschliessen.

§ 2 Arrondierung

Die Bürgergemeinde ist bestrebt, ihren Wald möglichst zu arrondieren. Sie erwirbt nach Möglichkeit Privatparzellen und urbares Land, das sich zur Aufforstung eignet.

§ 3 Unterhalt der Waldwege

Die Bürgergemeinde ist zum Unterhalt ihrer Waldwege verpflichtet. Es ist jedoch möglich, Dritte zum Unterhalt oder zu Beitragsleistungen heranzuziehen.

§ 4 Waldwirtschaftsplan

Der Bürgergemeindewald ist nach einem Waldwirtschaftsplan zu bewirtschaften.

Dieser ist nach Anordnung des Regierungsrates sowie nach Instruktion des Kantonsforstamtes zu erstellen und periodisch zu revidieren.

Der Waldwirtschaftsplan ist dem Kantonsforstamt zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 Hauungs- und Kulturplan

Für jedes Jahr ist ein Hauungs- und Kulturplan zu erstellen. Er ist nach der Instruktion des Kantonsforstamtes anzufertigen und diesem zur Genehmigung zu unterbreiten.

II SCHUTZ DES WALDES UND FORSTPOLIZEI

§ 6 Zutritt und Betretung

Das Betreten von Wald ist gemäss Art. 699 ZGB in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet.

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgerrates gemäss § 12 Einführungsgesetz zum ZGB ausnahmsweise begrenzte Verbote erlassen.

Zäune und Einzäunungen werden gemäss Art. 3 der Eidg. VV zum Forstpolizeigesetz nur zugelassen, wenn dies im Interesse des Waldes liegt.

§ 7 Rodungen

Rodungen sind gemäss Art. 31 des Forstpolizeigesetzes grundsätzlich verboten. Eine solche ist nur als Ausnahme erlaubt und bedarf der Bewilligung durch das Kantonsforstamt.

Für jede Rodung ist gemäss Art. 26 bis der Eidg. VV zum Forstpolizeireglement Realersatz zu leisten.

§ 8 Zweckentfremdung

Jede Zweckentfremdung von Wald oder Waldboden, insbesondere Deponien aller Art, Ausbeutungen, Verbrennungsstellen, Camping- und Spielplätzen usw., ist der Rodung gleichgestellt.

§ 9 Beschädigung

Jedes Beschädigen oder Beeinträchtigen von Wald, Waldbäumen oder Waldboden, Sträuchern, Steinen sowie die Entnahme von Grien und Humus, das Laubrechen (Ausnahme auf Waldwegen) und der Weidgang im Wald sind verboten.

§ 10 Bauten

Bauten im Wald, die nicht forstlichen Zwecken dienen, sind gemäss Art. 28 der Eidg. VV zum Forstpolizeigesetz grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Rodungs- und Baubewilligung.

§ 11 Leseholz

Das Sammeln von Leseholz ist in ortsüblichem Umfange gestattet. Das Verwenden von Werkzeug ist nur mit Bewilligung des Försters erlaubt. Der Bürgerrat kann gemäss § 12 Einführungsgesetz zum ZGB ausnahmsweise begrenzte Verbote erlassen.

§ 12 Gabholz

Der Bezug des Gabholzes ist im Gesetz über den Bezug des Gabholzes geregelt.

Die Gebühr für die jährliche Holzabgabe hat in der Regel den Rüstkosten zu entsprechen.

Der erstmalige Gabholzbezug ist bis zum 1. August der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 13 Zwangsnutzung

Zwangsnutzungen, verursacht durch Windwurf, Schneedruck, Blitzschlag, Erdbeben usw. sowie Dürholz sind baldmöglichst aufzurüsten und abzuführen.

§ 14 Schädlingsbekämpfung

Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, insbesondere Insekten und Pilzen, sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Bei grösserem Ausmass ist das Kantonsforstamt beizuziehen.

§ 15 Wildschadenverhütung

Es sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit Wildschaden vermieden bzw. möglichst klein gehalten wird. Dritte zahlen den aufgrund von Gesetz, insbesondere des kantonalen Jagdgesetzes oder Vereinbarung geschuldeten Betrag.

§ 16 Pflanzungen und Aufforstungen

Für Saaten und Pflanzungen in Waldungen und zur Aufforstung dürfen gemäss Art. 39 bis der Forstpolizeigesetzes nur Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.

§ 17 Auspflanzung von Lücken

Unbestockte Flächen von mehr als 4 Aaren sind als leere Waldstellen nach Weisung des Kantonsforstamtes innert 3 Jahren auszupflanzen.

III WALDARBEIT

§18 Entlöhnung von Waldarbeit

Waldarbeit ist im Akkord oder Stundenlohn zu entschädigen.

Für Pflege der Jungwüchse, Dickungen und schwachen Stangenhölzern, Kulturarbeiten (Pflanzen setzen, Wildschadenverhütung), spezielle Holzschläge, forstliche Bauarbeiten durch eigenes Personal und Arbeiten des Forstpersonals für Drittpersonen, empfiehlt sich die Entlöhnung im Stundenlohn.

Für normale Holzschläge und Waldwegbau durch Unternehmer empfiehlt sich die Bezahlung im Akkord.

§19 Holzschlagtermine

Die Holzschläge sind in der Regel zwischen dem 1. September und dem 30. April auszuführen.

§20 Aufrüstung des Holzes

Das Holz ist, begründete Ausnahmen vorbehalten, zu den handelsüblichen Sortimenten aufzurüsten.

§21 Holzlagerung

Das Holz ist so zu lagern, dass es keinen Schaden nimmt, insbesondere ist eine Gefährdung des Bestandes durch schädliche Insekten zu vermeiden.

§22 Holzabfuhr

Die Abfuhrtermine sind in der Regel beim Vertragsabschluss über den Holzverkauf bzw. beim Gabholzbezug festzulegen.

Bei ungünstiger Witterung ist die Holzabfuhr zu unterlassen.

IV. ORGANISATION UND KOMPETENZEN

§23 Vollzug der Bewirtschaftung

Der Bürgerrat vollzieht die Bewirtschaftung des Bürgergemeindewaldes gemäss § 136 des Gemeindegesetzes sowie den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Forstrechtes.

§24 Kompetenzen des Bürgerrates im Forstwesen

Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Gemeindeförsters (auf Antrag der Bürgerratskommission) und Bestimmung eines Waldchefs aus seiner Mitte;
- b) Stellungnahme zu dem vom Kantonsforstamt vorgelegten Waldwirtschaftsplan und Unterbreitung allfälliger Änderungsvorschläge;
- c) Erstellen und Vollzug des Hauungs- und Kulturplanes, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeförster;
- d) Vergabe der Holzschläge unter Mitsprache des Gemeindeförsters;
- e) Vornahme des Holzverkaufes. Er kann damit den Waldchef, den Sachbearbeiter Wald der Bürgerkommission oder den Gemeindeförster beauftragen;
- f) Antrag an die Bürgergemeindeversammlung über Erwerb von Waldparzellen und urbarem Land;
- g) Antrag für Verkehrsbeschränkungen auf Waldwegen der Bürgergemeinde zuhanden der Polizeidirektion;
- h) Einsetzen von Kommissionen, die ihn in Forstfragen beraten;
- i) Verfügen über nicht abgeführtes Holz.

§25 Strafkompentenz des Bürgerrates

Der Bürgerrat ahndet Übertretungen dieses Reglementes und bestraft Waldfrevel, der den Wertbetrag von Fr. 50.— nicht übersteigt, gemäss § 75 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Bussen bis Fr. 100.—

V. FORTPERSONAL

§26 Begriff

Zum Forstpersonal gehören:

- Gemeinde- bzw. Revierförster
- Forstwart (Waldarbeiter mit abgeschlossener Forstwartlehre)
- Waldarbeiter (ohne Berufslehre)
- Gelegenheitsarbeiter, Akkordant
- Forstwartlehrling

§27 Leitung

Der Gemeinde- bzw. Revierförster leitet das Forstpersonal. Er ist dem Waldchef des Bürgerrates unterstellt.

§28 Arbeitsverhältnis

Für das Forstpersonal gilt das Dienst- und Besoldungsreglement der Bürgergemeinde.

§29 Aufgaben des Gemeinde- bzw. Revierförsters

Der Aufgabenbereich des Gemeindeförsters ist in § 11 der kantonalen VV zum Forstpolizeigesetz geregelt. Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Dienstinstruktion festzulegen.

§30 Wahl des Gemeinde- bzw. Revierförsters

Als Gemeinde- bzw. Revierförster ist wählbar, wer das Diplom einer interkantonalen Försterschule oder ein kantonales Försterpaten besitzt.

Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Kanton.

§31 Anzeige von Waldfrevel

Das Forstpersonal ist unter Einhaltung des Dienstweges zur Anzeige von Waldfrevel und Forstvergehen an die Gemeindeverwaltung verpflichtet. Diese leitet die Anzeige an den Bürgerrat sowie die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

Waldfrevel von Bedeutung ist dem Kantonsforstamt zu melden.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Waldreglement vom 28. März 1924 aufgehoben.

§33 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kant. Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Lausen am 25. April 1989

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Heinz Furrer

Alfred Egeler

Von der kant. Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden.

Liestal, den 19. September 1989

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Der Vorsteher:

Regierungsrat W. Spittler